



**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der
PROMETHEUS MEDICAL MANAGEMENT GMBH
Hermann-Aust-Str. 4, 86825 Bad Wörishofen**

vertreten durch den Geschäftsführer: Rechtsanwalt Harald Schüttelhöfer

§ 1 Vertragsgegenstand

Im Auftrag von Krankenhäusern, Kliniken, Praxen u.ä. (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) sucht die Prometheus Medical Management GmbH (nachfolgend „PMMG“ genannt) geeignete und verfügbare Fachärzte (m/w) und erfahrene Assistenzärzte (nachfolgend „Honorararzt/ärzte“ genannt) und vermittelt das Zustandekommen von zeitlich begrenzten Vertretungsverträgen auf Honorarbasis sowie Anstellungsverträge zwischen Auftraggebern und Honorarärzten.

Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen der PMMG und den Auftraggebern sowie zwischen der PMMG und den freiberuflich tätigen Honorarärzten.

§ 2 Vermittlungsvertrag

Nach erfolgter Auftragserteilung durch den Auftraggeber via Website, E-Mail, Fax, Brief oder fernmündlich kommt ein Vermittlungsvertrag mit der PMMG zustande.

Die Beauftragung erfolgt für den Auftraggeber ohne wirtschaftliche Verpflichtung. Ein Provisionsanspruch der PMMG ist erfolgsabhängig, d.h. entsteht erst bei Abschluss eines Honorar- oder Anstellungsvertrages.

Aus dem Vermittlungsvertrag ergibt sich jedoch nicht der Anspruch des Auftraggebers auf Vermittlung eines Honorararztes, die PMMG schuldet keinen Erfolg. Ferner schuldet die PMMG nicht die Vermittlung eines Ersatzhonorararztes, für den Fall, dass der zunächst erfolgreich vermittelte Arzt seine Tätigkeit für den Auftraggeber nicht, unvollständig oder unzureichend erbringen.

§ 3 Leistungsgegenstand

Die PMMG wird von den Auftraggebern - unter Anerkennung dieser AGB - beauftragt einen Honorararzt (m/w) als Honorarvertreter oder zur Festanstellung zu vermitteln. Der Auftraggeber teilt der PMMG im Rahmen der Beauftragung seine Vorstellungen zu etwaigen Konditionen (Qualifikationsanforderungen, Zeitraum, Vergütung, Unterkunft, Verpflegung, Haftung) mit.

Die PMMG unterbreitet dem Auftraggeber - je nach Verfügbarkeit – Vermittlungsvorschläge, nachdem sie zuvor mit den jeweiligen Kandidaten deren Verfügbarkeit und Bereitschaft und ggf. deren Konditionen grundsätzlich vorab geklärt hat. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Vermittlung von Ärzten besteht nicht. Der PMMG obliegt dabei lediglich eine Vorprüfung der Qualifikation anhand von Kopien entsprechender Nachweise.

Dem Auftraggeber obliegt die Auswahl eines Kandidaten und die Abklärung dessen fachlicher und persönlicher Eignung sowie die Verantwortung der Prüfung der Eignung und Qualifikation sowie die Einsicht in die Originalurkunden. Der Auftraggeber entscheidet, ob und mit welchem Kandidaten ein Vertrag geschlossen werden soll.

Zur Vermittlung gehören die Organisation und Koordination der Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien, die Zusammenstellung von Informationen und die organisatorische Vorbereitung des Honorarvertreters. Die PMMG steht als Koordinator und Ansprechpartner, sowohl für den Auftraggeber, als auch den Honorararzt, zur Verfügung.

Die PMMG bereitet dem Arzt die Honorarrechnung aufgrund der eingereichten Stundenabrechnung vor, soweit gewünscht. Dem Arzt obliegt ausdrücklich die Überprüfung der Rechnungsangaben seiner Rechnung und der Versand an den Auftraggeber.

Ein Anspruch des Arztes auf Vermittlung oder eine Mindestanzahl von Angeboten besteht nicht.

§ 4 Qualifizierungsnachweis

Der Arzt stellt der PMMG unmittelbar nach seiner Registrierung zum Nachweis seiner Qualifizierung seine folgenden Unterlagen in Kopie zur Verfügung:

- Lebenslauf
- Approbation
- ggf. Facharzturkunde (n)
- ggf. weitere Qualifikationsnachweise, insbesondere Schwerpunktanerkennungen und/oder Zusatzbezeichnungen
- Personalausweis (Vorder- und Rückseite)
- Nachweis einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung (soweit vorhanden)

Eine Vermittlung kann seitens der PMMG erst erfolgen, sobald die vorgenannten Nachweise vollständig erbracht wurden.

Approbation, Personalausweis und Facharzturkunde(n) sind der Klinik vom Auftragnehmer bei Tätigkeitsaufnahme unaufgefordert im Original oder in beglaubigter Kopie bei erstem Dienstantritt vorzulegen.

Die PMMG behält sich vor, ggf. weitere Nachweise, Zeugnisse oder ein polizeiliches Führungszeugnis vom Auftragnehmer zum Nachweis seiner Eignung und Qualifikation anzufordern.

§ 5 Honorarvertrag

Die PMMG handelt mit dem Auftraggeber und dem Honorararzt die Konditionen für einen Honorarvertrag aus. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, die PMMG über die Dauer der Vertretung, über die Verlängerung des Honorarvertrages sowie über die Vereinbarung einer erneuten Vertretung umgehend zu informieren.

Nach Abschluss des Vertrages übersendet der Auftraggeber eine Kopie des Honorarvertrages an die PMMG.

§ 6 Vermittlungsprovision bei Abschluss eines Honorarvertrages

Für die Vermittlung eines Honorararztes oder Honorarärztin zur Übernahme einer Honorarvertretung oder im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung, zahlt der Auftraggeber an die PMMG eine Provision in Höhe von 10% (zehn Prozent) auf die tatsächlich erbrachten und abgerechneten Umsätze des vermittelten Honorararztes. Die Provision versteht sich netto, also zzgl. der gesetzlichen Ust. in Höhe von derzeit 19%.

Die Provision wird in der Regel monatlich abgerechnet, bei kürzeren Einsatzzeiträumen wird die Provision nach Ablauf derer abgerechnet.

Das Zahlungsziel beträgt 10 Tage, ohne Abzug.

Mit der jeweiligen Vermittlungsprovision sind sämtliche Leistungen der PMMG abgegolten.

Für eine Vertragsverlängerung, eine Neuauflage eines Vertrages mit einem durch PMMG vermittelten Honorararztes oder bei einer erneuten Vermittlung des selben Honorararztes innerhalb der der Bindefrist von 2 Jahren (gem. § 9) oder eines anderen Arztes/Ärztin wird erneut eine Provision fällig.

§ 7 Vermittlungsprovision bei Abschluss eines Arbeitsvertrages

Für die Vermittlung eines Honorararztes zur befristeten oder unbefristeten Anstellung hat die PMMG gegenüber dem Auftraggeber Anspruch auf Zahlung einer Provision. Die Höhe beläuft sich, soweit nicht individuell vereinbart, auf 4 Monats-Bruttolöhne.

Der Provisionsanspruch entsteht mit Abschluss eines Arbeitsvertrages. Diese Regelung findet ebenso Anwendung, wenn sich die Anstellung aus einer durch die PMMG vermittelten Honorarvertretung ergibt.

Provisionspflichtig ist auch jede Verlängerung, jeder Neuabschluss und jede Umwandlung eines befristeten in einen unbefristeten Arbeitsvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem vermittelten Honorararzt, sofern die

Vermittlungstätigkeit von PMMG für den Abschluss des Folgevertrages kausal war. Die Kausalität der Vermittlungstätigkeit von PMMG wird bei Vertragsverlängerungen stets vermutet und bei Neuabschlüssen eines Vertrages dann vermutet, wenn zwischen dem Beschäftigungsende und der späteren erneuten unbefristeten Beschäftigung nicht mehr als 12 Monate liegen.

Bei Abschluss einer unbefristeten Festanstellung im Anschluss an eine vom PMMG vermittelte Tätigkeit besteht, unabhängig von einer ggf. zuvor individuell vereinbarten Provisionshöhe, Anspruch auf eine Provision in Höhe von 4 Brutto-Monatslöhnen. Dies gilt für alle Vertragsabschlüsse, die innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Beendigung des Arbeitsvertrags zwischen Auftraggeber und vermitteltem Arzt vereinbart werden.

Die Provision ist spätestens 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu zahlen. Mit der Vermittlungsprovision sind sämtliche Leistungen von PMMG abgegolten.

Alle Provisionen verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

§ 8 Vergütung des Honorarvertreters

Die Höhe der Vergütung wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer verhandelt und im Honorarvertrag bzw. Anstellungsvertrag vereinbart. Für Bereitschaftsdienstzeiten kann ggf. ein abweichender Honorarsatz vereinbart werden. Darüber hinaus sollte der Honorarvertrag Vereinbarungen über Art und Umfang der vom Auftraggeber kostenfrei bereitgestellten Unterkunft und Verpflegung sowie eine Vereinbarung über die Haftung enthalten.

Dem Honorararzt obliegt eigenverantwortlich die Erklärung und Versteuerung seiner Honorareinkünfte sowie die Entrichtung der Beiträge zur Sozialversicherung.

§ 9 Bestandsschutz

Der Auftraggeber verpflichtet sich für die Dauer von 2 Jahren nach Ende der letzten durch PMMG vermittelten Tätigkeit den vermittelten Honorararzt nicht unter Ausschluss oder Umgehung der PMMG mit einer Honorartätigkeit zu beauftragen, auch nicht zu diesem Zweck zu kontaktieren, zu beschäftigen, zu beauftragen, weiterzuvermitteln, in eine Festanstellung zu übernehmen oder die Daten an Dritte weiterzugeben.

Ebenso verpflichtet sich jeder registrierte Honorararzt eine solche Beauftragung nicht einzugehen. Im Widrigkeitsfall erfolgt die Nacherhebung der entsprechenden Provisionen, zzgl. gesetzliche Ust.

Auftraggeber und Honorararzt haften als Gesamtschuldner.

Der Auftraggeber haftet dafür, dass auch die mit ihm verbundenen Unternehmen, sofern Sie Verträge mit dem Arzt bzw. der Ärztin eingehen, die Unterlassungs-, Informations- und Provisionspflichten aus diesem Vertrag erfüllen.

Verbundene Unternehmen sind solche, die am Unternehmen des Auftraggebers direkt oder indirekt gesellschaftsrechtlich beteiligt sind oder an denen der Auftraggeber direkt oder indirekt gesellschaftsrechtlich beteiligt ist sowie auch jene private oder juristischen Personen mit denen der Auftraggeber Kooperations- und oder Partnerschaftsvertragliche Beziehungen unterhält.

§ 10 Gewährleistung

Die PMMG überprüft die Identität, das Vorliegen der Approbation des Honorarvertreters,

Facharzturkunde (soweit vorhanden) anhand von zur Verfügung gestellten Kopien. Dies entbindet die Klinik jedoch ausdrücklich nicht von der Verpflichtung das Vorliegen der rechtlichen, fachlichen und persönlichen Voraussetzung für eine ärztliche Tätigkeit, spätestens zu Beginn der Tätigkeitsaufnahme, selbst zu überprüfen.

Der Arzt ist von der Klinik zur Vorlage seiner Originalurkunden oder ggf. beglaubigten Kopien spätestens mit erstem Dienstantritt aufzufordern.

Die PMMG haftet nicht für etwaige Schadenersatzverpflichtungen und sonstige Haftungsrisiken aus der ärztlichen Tätigkeit des Honorarvertreters.

Der Auftraggeber stellt – soweit nichts anderes vereinbart wird - ggf. über eigene Haftpflichtversicherung sicher, dass die Haftungsrisiken im Rahmen der ärztlichen Tätigkeit des Honorarvertreters vollumfänglich abgedeckt sind. Die Abdeckung etwaiger darüber hinausgehender Haftungsrisiken obliegt dem Honorararzt. Maßgeblich sind die getroffenen Vereinbarungen zwischen Arzt und Klinik im jeweiligen Honorarvertrag.

Die PMMG übernimmt keinerlei Haftung für die Verfügbarkeit, die berufliche Qualifikation und die Leistungserbringung des Honorarvertreters.

§ 11 Stornierung und Kündigung

Die Vertragspartner (Auftraggeber und Honorararzt) können ihren Vertrag beim Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist - soweit im Vertrag nicht anders vereinbart - kündigen. Falls der Arzt oder die Ärztin die Dienstleistung aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit, Todesfall eines nahen Angehörigen) nicht erbringen kann, muss der Arzt den Auftraggeber und die PMMG umgehend informieren. Ein Nachweis über den wichtigen Grund kann von der PMMG und/oder Auftraggeber gefordert werden.

Auch der Auftraggeber kann dem Arzt aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die Nichteignung des Honorarvertreters. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Kündigung ist der PMMG umgehend zur Kenntnis zu geben.

Die PMMG wird nach Möglichkeit Ersatzkandidaten vorschlagen. Eine Pflicht zur Leistungserbringung durch die PMMG besteht nicht.

Sofern im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, verzichten beide Seiten für die Laufzeit des jeweiligen Vertrages, ausdrücklich auf ein ordentliches Kündigungsrecht.

§ 12 Datenschutz

Sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer erklären sich mit der elektronischen Speicherung der Daten in einer Datenverarbeitungsanlage und der Weitergabe der Daten an die jeweils anderen Vertragspartner - unter Berücksichtigung allfälliger Sperrvermerke - durch die PMMG einverstanden.

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich per E-Mail, Fax oder per Post widerrufen werden.

Es ist sichergestellt, dass die Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen vertraulich behandelt und nur zweckentsprechend gemäß §§ 13, 14 des Bundesdatenschutzgesetzes genutzt werden. Gem. § 33 Bundesdatenschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass die Daten in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden und sichergestellt ist, dass die Daten nicht unbefugten Personen zur Kenntnis gelangen.

§ 13 Verwirkung von Ansprüchen

Ansprüche aus dem Vermittlungsvertrag müssen nach Beendigung der Vertretung schriftlich innerhalb einer Frist von 3 Monaten gegenüber der PMMG geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten die

Ansprüche als verwirkt.

§ 14 Schlussbestimmung, Salvatorische Klausel

Sämtliche Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 15 Geltendes Recht, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Memmingen.

Stand 02.01.2020